

07.12.87

G - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des
Bundessozialhilfegesetzes

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

1. Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.

Begründung:

Nach dem der Sozialhilfe zugrunde liegenden Gedanken der Subsidiarität ist Hilfe grundsätzlich nur insoweit zu gewähren, als der Hilfeempfänger sich nicht selbst helfen kann oder keine Hilfe von anderen (z. B. Angehörigen) erhält. Dem muß auch bei der Festlegung der Höhe kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG Rechnung getragen werden.

(noch Ziff. 2)

Bereits die gegenwärtig geltende Verordnung enthält namhafte Barbeträge und sonstige Geldwerte, von deren Einsatz die Sozialhilfe nicht abhängig gemacht werden darf. Eine regelmäßige Anhebung dieser Beträge ist gesetzlich nicht vorgesehen. Angesichts der weitgehenden Preisstabilität erscheint es nicht geboten, Erhöhungen in dem vorgesehenen Umfang festzulegen. Dies widerspräche auch der unveränderten Notwendigkeit, die Bemühungen um eine Konsolidierung der öffentlichen, insbesondere auch kommunalen Haushalte mit Nachdruck fortzusetzen.

*